



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Herrn
Patrick Oltmann

per E-Mail:
p.oltmann.uucpkwkd8@fragdenstaat.de

Stuttgart 3. Februar 2016
Name Florian Born
Durchwahl 0711 279-3193
Telefax 0711 279-3221
E-Mail florian.born@mwk.bwl.de
Gebäude Lange Straße 4A
Aktenzeichen 773-1-1201.8/74/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 8. Januar 2016
„Kurzbericht Paoli-Kommission“

Sehr geehrter Herr Oltmann,

Ihr insbesondere auf § 1 Abs. 2 des baden-württembergischen Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) gestützter Antrag vom 8. Januar 2016 auf Übersendung des in der Landesschau des Südwestrundfunks erwähnten Kurzberichts der Evaluierungskommission Freiburger Sportmedizin unter dem Vorsitz von Frau Professorin Paoli über mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität Freiburg ist bei uns eingegangen.

In diesem Kurzbericht sind zahlreiche persönliche Daten im Sinne von § 5 Abs. 1 LIFG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) enthalten. Aufgrund der erhobenen Vorwürfe und des noch ausstehenden Überprüfungsverfahrens durch die Universität sind diese Daten als schutzwürdig einzustufen.

Soweit Kontaktdaten der in dem Kurzbericht genannten Personen vorliegen bzw. bereits in diesem frühen Verfahrensstadium Kontakt aufgenommen wurde, ist den Betroffenen im Hinblick auf Ihren Antrag nach § 8 Abs. 1 LIFG Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung einer Einwilligung zur Bekanntgabe zu geben. § 7 Abs. 1 Satz 3 LIFG sieht in diesem Zusammenhang vor, dass Ihr Antrag auf Informationszu-

gang begründet werden und die Erklärung enthalten soll, inwieweit Ihre Daten an die Betroffenen weitergegeben werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 8 Abs. 1 LIFG den betroffenen Personen eine Frist von einem Monat für die Stellungnahme einräumt. Daraus folgt, dass die Entscheidung über Ihren Antrag leider voraussichtlich nicht innerhalb der Frist von § 7 Abs. 7 Satz 1 LIFG getroffen werden kann. Darum bitten wir Sie um Verständnis. Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidung über die Bekanntgabe nach § 8 Abs. 2 LIFG auch den angehörten betroffenen Personen gegenüber bekannt zu geben ist.

Sofern eine Einwilligung zum Informationszugang durch eine betroffene Person nicht erteilt wird, muss deren Name wegen der Schutzbedürftigkeit der persönlichen Daten anonymisiert werden. Dies gilt auch für alle Hinweise, die diese betroffene Person im Sinne des § 3 LDSG bestimmbar machen. Es liegen nicht zu allen genannten Personen Kontaktinformationen vor, so dass die betroffenen Personen nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand beteiligt werden können und in jedem Falle damit zu rechnen ist, dass wesentliche Teile des Berichts zu anonymisieren sein werden.

Es wird entsprechend Ihres Antrags darauf hingewiesen, dass für die detaillierte Prüfung des von Ihnen genannten Dokuments auf vorzunehmende Anonymisierungen und deren praktische Umsetzung voraussichtlich ein Zeitaufwand von zwei Stunden entstehen wird.

Daher ist nicht davon auszugehen, dass Ihr Anliegen nur einen geringfügigen Aufwand im Sinne Ihres Antrages und § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG bereiten wird. Nach § 10 Abs. 1 LIFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Ziffer 1.1 des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses sowie Ziffer 2.2 der VwV Verwaltungskosten kann für den entstehenden Aufwand **eine Gebühr von bis zu 150 Euro** entstehen.

Da Sie in Ihrem Antrag um eine Mitteilung einer eventuelle Gebühr baten, bitten wir Sie in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG um eine Mitteilung über die Weiterverfolgung Ihres Antrags. Es wird darauf hingewiesen, dass wir entsprechend Satz 2 dieser Regelung von einer Rücknahme ausgehen, sofern diese Erklärung nicht innerhalb eines Monats eingehen sollte. Innerhalb dieser Frist erhalten

klärung nicht innerhalb eines Monats eingehen sollte. Innerhalb dieser Frist erhalten Sie zudem Gelegenheit, die oben erwähnte Begründung Ihres Antrages und die Erklärung, inwieweit Ihre Daten an die Betroffenen weitergegeben werden dürfen, nachzuholen.

In diesem Zusammenhang wären wir Ihnen für die Mitteilung einer Postanschrift für die Gebührenerhebung dankbar. Selbstverständlich könnte die Bekanntgabe der Informationen in entsprechend anonymisierter Form trotzdem über den von Ihnen gewünschten Weg erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florian Born', with a stylized flourish at the end.

Florian Born